

**Amtliche Bekanntmachungen  
der TU Bergakademie Freiberg  
Nr. 65 vom 19. Oktober 2020**

---



**Ordnung  
über die Aufhebung des  
Bachelorstudiengangs  
Maschinenbau**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m. § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses 5. Oktober 2020 und auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 14. Juli 2020, nachstehende

### **Ordnung über die Aufhebung des Bachelorstudienganges Maschinenbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

#### **§ 1**

#### **Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit dem Abschluss B. Sc. wird ab dem Sommersemester 2021 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.09.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 22 vom 29.09.2009), zuletzt geändert durch die Satzungen vom 27.11.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 62 und Nr. 63 vom 28.11.2017), bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Sommersemester 2026 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Bachelorstudiengang Engineering zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Bachelorstudiengang Maschinenbau erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen.

### **§ 3** **Inkrafttreten, Bezeichnung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 15. Oktober 2020

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg